

Kundmachung,

betreffend

die Abgabe von Wasser aus der Kaiser Franz Josefs-Hochquellen-Wasserleitung.

Zufolge der Beschlüsse des Gemeinderathes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 30. October, 14. November und 16. December 1873, 3. 4270 und 5291, vom 11. Mai 1875, 3. 1870, vom 27. Juni 1876, 3. 1639, vom 25. Mai 1877, 3. 2495, vom 30. October 1879, 3. 2352, vom 28. September 1880, 3. 2187, vom 18. October 1887, 3. 3438 und vom 4., 8., 11., 16. und 24. November, 2. und 6. December 1887, 3. 5871 haben über die Abgabe von Wasser aus der Kaiser Franz Josefs-Hochquellen-Wasserleitung vom 1. Jänner 1888 bis weiters folgende Bestimmungen zu gelten:

§. 1.

Das Wasser für den **gewöhnlichen (normalen) Haushaltsbedarf**, das ist das Wasser zum Trinken und zum sonstigen Bedarf in den Haushaltungen, wird nur an den Eigenthümer des Hauses abgegeben.

Für die Bemessung der Quantität des abzugebenden Wassers gilt der Grundsatz, daß zur ersprießlichen Versorgung der Haushaltungen in jedem Hause die Verwendung von täglich 25 d. i. fünfundzwanzig Liter für jeden Einwohner nothwendig, aber auch hinreichend ist.

Dieses Erforderniß bildet die Grundlage der Berechnung der für den normalen Haushaltsbedarf eines Hauses zu beziehenden Wassermenge.

Ergeben sich bei dieser Berechnung Bruchtheile eines Hektoliters, so sind 25 Liter außer Rechnung zu lassen, während Bruchtheile von 50 oder 75 Liter als 1 Hektoliter in Rechnung zu stellen sind.

Ein geringeres Quantum als fünf Hektoliter per Tag wird jedoch in keinem Falle abgegeben.

Bei der Erhebung der für den normalen Bedarf eines Hauses gelieferten Wassermenge wird eine Mehrverwendung bis zu zehn Percent (10%) des obigen normalen Ausmaßes (25 Liter) außer Rechnung gelassen. Sollte in einem Hause



zum normalen Haushaltsbedarfe nach dem erwähnten Ausmaße von 25 Liter das Minimalquantum von 5 Hektoliter nicht benötigt werden, so kann das von diesem Minimalquantum nach Deckung des normalen Bedarfes verbleibende Wasser auch zum außergewöhnlichen Haushaltsbedarfe verwendet werden. Die Benützung eines solchen Ueberschusses zu industriellen Zwecken ist jedoch nicht gestattet.

§. 2.

Die Versorgung sämtlicher Häuser Wiens mit gutem Trinkwasser in der im §. 1 bezeichneten Menge ist eine durch die örtliche Sanitäts-Polizei-pflege gebotene Maßregel, deren rasche Durchführung in Folge der in Wien bestehenden Grund-, Bau-, Verkehrs- und anderweitigen Verhältnisse unabweislich geworden ist.

Jeder Hausbesitzer, welcher erwiesenermaßen für fortdauernd gutes und nach obigem Maßstabe constant hinreichendes Wasser durch einen Hausbrunnen oder in einer anderen zweckentsprechenden Weise nicht vorgesorgt hat, ist daher verpflichtet, in einem den Umständen angemessenen Zeitraume das Hochquellenwasser in der bezeichneten Menge bis in das Erdgeschoß seines Hauses zur Verwendung in demselben zu leiten. Es ist selbstverständlich, daß eine zwangsweise Einleitung nur in jene Häuser vorgenommen werden kann, wo nach dem durch die Organe der Gemeinde zu führenden Nachweise sanitätswidriges Wasser oder Wasser in zu geringer Menge vorkommt, und das Wasser in die betreffenden Straßen und Gassen auf Kosten der Commune schon früher eingeleitet wird.

Ueber den Eintritt der Verpflichtung zur Einleitung des Wassers entscheidet die Gemeinde durch ihre Organe.

§. 3.

Das Wasser für Genußzwecke ist direkt aus dem Zuleitungsröhre zu entnehmen, darf daher nicht durch ein Hausreservoir bezogen werden. Eine Ausnahme hievon kann nur in besonders rüchswürdigen Fällen nach Maßgabe der zu erhebenden localen Verhältnisse zugestanden werden, wenn keine Bedenken in sanitärer Beziehung entgegenstehen.

§. 4.

Die **Abzweigung** vom Hauptrohre bis zum Wassermesser wird durch die Organe der Gemeinde nach den dießfalls bestehenden Normen ausgeführt. Die hiesür entfallenden Kosten sind

der Gemeinde 14 Tage nach Zustellung der betreffenden Rechnung von dem Hauseigentümer rückzuvergüten. Nach Ablauf dieses Termines sind von den rückständigen Beträgen 6% Verzugszinsen zu entrichten, und werden die Rückstände, insofern nicht eine **Ratenzahlung** bewilligt ist, mittelst Anwendung der gesetzlichen Zwangsmaßregeln eingehoben.

Die Verpflichtung zur Wasserabgabe tritt aber erst dann ein, wenn die Vergütung der Einleitungskosten erfolgt ist.

Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung hinsichtlich des Ausmaßes etc. müssen binnen 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung bei dem Magistrate eingebracht werden; auf Einwendungen, welche nach diesem Termine einlangen, wird keine Rücksicht genommen.

Die Abzweigung erhält in der Straße vor dem Hause eine Absperrvorrichtung, deren Benützung nur dem städt. Dienstpersonal der Wasserleitung zusteht.

Die durch die Organe der Commune ausgeführte Abzweigung vom Hauptrohre bis zum Wassermesser geht mit dem Beginne der Benützung derselben in das Eigenthum des Hauseigentümers oder desjenigen Wasserabnehmers über, welcher die Ausführung derselben auf seine Kosten bei der Anmeldung des Wasserbedarfes bestellt hat.

Für die fachgemäße Ausführung jener Abzweigungen, welche am 28. September 1880 oder später fertiggestellt worden sind, **haftet** die Commune durch drei Jahre, vom Tage der Fertigstellung an gerechnet.

Treten nach Ablauf dieser Haftzeit Gebrechen an einer solchen Abzweigung ein, so werden dieselben von den Organen der Commune auf Rechnung des Eigentümers der Abzweigung behoben, und sind die Auslagen für solche Reparaturen längstens 14 Tage nach Zustellung der Rechnung an die städtische Hauptcasse zurückzuvergüten.

§. 5.

Die Quantität des verbrauchten Wassers wird mittelst eines **Wassermessers** erhoben.

Der Wassermesser wird nächst der im §. 4 erwähnten Absperrvorrichtung im Innern des Hauses durch die Organe der Gemeinde und unmittelbar vor demselben ebenfalls eine Absperrvorrichtung angebracht, damit die Leitung auch im Innern des Hauses bei Gebrechen nach Erforderniß geschlossen werden kann.

Den Wassermesser liefert die Gemeinde auf ihre Kosten, wogegen der Hauseigentümer für

dessen Benutzung an die städtische Cassa eine Vergütung jährlich zu leisten hat.

Diese Vergütung beträgt:

für einen 10 oder 13 millimetrigen Wassermesser jährlich 5 fl.;

für einen 25 millimetrigen Wassermesser jährlich 10 fl.;

für einen 40 millimetrigen Wassermesser jährlich 15 fl.;

für einen 50 millimetrigen Wassermesser jährlich 20 fl.;

und wird, wenn der Wassermesser innerhalb eines Quartales eingeschaltet werden sollte, die Gebühr für ein ganzes Quartal berechnet.

Der Wasserabnehmer darf an dem Wassermesser und dessen Zugehör keinerlei Manipulationen vornehmen und hat für jede durch seine Schuld oder Vernachlässigung entstandene Beschädigung desselben zu haften. Er ist verpflichtet, das Wassermessergehäuse sammt Zugehör gegen Frost zu schützen und im guten Zustande zu erhalten und darf dasselbe zu keinem anderen Zwecke benutzen.

§. 6.

Sollte sich an dem Wassermesser ein Mangel zeigen, wodurch der Controlszweck desselben beeinträchtigt wird, so wird derselbe vom technischen Bureau über eine an dasselbe gemachte Anzeige sogleich ausgewechselt.

Die Kosten der Reparaturen des Wassermessers, welche durch ein Verschulden des Wasserabnehmers oder der Hausleute, oder durch Zufall verursacht werden, hat der Wasserabnehmer zu vergüten.

Erheben sich Zweifel über die Richtigkeit der Angaben des Wassermessers, so wird derselbe abgenommen, in Gegenwart von beiderseitigen Zeugen in dem städtischen Probierlocale mittelst des dazu aufgestellten Apparates geprüft und darnach eventuell die Angabe des Wassermessers rectificiert. Dem Resultate dieser Prüfung hat sich sowohl der Wasserabnehmer, wie auch die Gemeinde zu unterziehen.

Weicht der Wassermesser um mehr als 5% von der Richtigkeit ab, so wird dem Wasserabnehmer für das abgelaufene Quartal und bis zur Prüfung das zu viel Gezeigte in Abrechnung gebracht, oder das zu wenig Gezeigte angerechnet, und es trägt in diesem Falle die Gemeinde die Kosten der Prüfung. Im entgegengesetzten Falle, wenn nämlich der Wassermesser innerhalb obiger Fehlergrenze richtig zeigt, hat der Wasserabnehmer, insofern die Prüfung von ihm beantragt worden ist, die Kosten derselben, welche vorläufig einschließlich der Aus- und Einschaltung ohne Unterschied der Größe des Wassermessers mit 5 fl. per Stück normiert werden, zu zahlen.

§. 7.

Bei Wohnhäusern von großer Ausdehnung, welche mehrere Höfe und mehrere Hauseingänge haben, ist es gestattet, mehrere Abzweigungen von dem Rohre in der Straße zu machen, wie dies die Ausdehnung des Hauses erfordert.

Die Verzweigung der Leitungen **im Innern des Hauses** kann der Hauseigentümer entweder durch den städtischen Contrahenten oder durch sonstige für Wasserleitungsanlagen berechnete Gewerksbesitzer ausführen lassen, wobei jedoch die im Stadtbauamte zu beziehende **Instruction** eingehalten werden muß.

Zur Eröffnung des Wasserzuflusses sind nur die Organe des technischen Bureau's der Wasserleitung berechnigt, dieselben haben jedoch noch vorher die im Innern des Hauses hergestellte Wasserleitung genau zu prüfen, ob dieselbe vorschriftsmäßig und solid ausgeführt ist. Zeigen sich an derselben Mängel, so ist mit der Wasserabgabe erst dann vorzugehen, wenn diese Mängel beseitigt sind und die Leitung im vorschriftsmäßigen Zustande sich befindet.

§. 8.

Der Durchmesser des Zuleitungsrohres wird entsprechend der abzugebenden Wassermenge von dem technischen Bureau bei Vornahme der Zuleitung bestimmt und es sind für alle jene Leitungen, welche direct mit der Abzweigung vom Hauptrohre in der Straße in Verbindung stehen, Bleirohren mit Zinnlage oder geschwefelte Bleirohren in Anwendung zu bringen.

Da zu schwache Röhren in den Gebäuden nicht nur häufig Gebrechen, somit Beschädigungen der Häuser verursachen können, andererseits aber erhebliche Wasserverluste herbeiführen, so müssen diese Bleirohren mindestens folgendes Gewicht haben:

Ein Bleirohr von 13 Mm. Durchmesser per laufenden Meter 2·80 Kilogramm.

Ein Bleirohr von 20 Mm. Durchmesser per laufenden Meter 4·55 Kilogramm.

Ein Bleirohr von 25 Mm. Durchmesser per laufenden Meter 7·25 Kilogramm.

Ein Bleirohr von 33 Mm. Durchmesser per laufenden Meter 10·30 Kilogramm.

Ein Bleirohr von 40 Mm. Durchmesser per laufenden Meter 12·70 Kilogramm.

Falls für größere Wasserquantitäten stärkere als 40 millimetrische Röhren erfordert werden, wird die Verwendung von gußeisernen Röhren nach den Normalien der Hochquellen-Leitung von 55 Mm. Durchmesser angeordnet.

§. 9.

Um die Leitungsröhren im Hause gegen Frost zu schützen, müssen dieselben an den inneren Wänden des Hauses, und zwar mindestens 15 Cm. tief in die Mauer eingelegt werden.

Die im Freien angebrachten Ausläufe müssen mittelst entsprechender Verkleidung vor Frost geschützt werden, weil durch Einfrieren Störungen im Wasserbezuge eintreten und die Wasserleitung selbst Schaden leiden kann.

Am tiefsten Punkte jeder Hausleitung und so nahe als möglich bei einem Canale ist eine Entleerungs-Vorrichtung anzubringen, um eine Reinigung der Leitung vornehmen zu können.

Zu diesem Zwecke müssen die Leitungsröhre bis zum Punkte der Entleerung mit Gefälle eingebaut werden.

§. 10.

An allen Punkten, wo Abzweigungen von dem Hauptrohre im Innern des Hauses gemacht werden, selbst auch bei den Ausläufen in den Muscheln, sind Absperrhähne oder Absperr-Sackventile einzusetzen, die bei Gebrechen geschlossen werden können und mittelst welcher auch der Zufluß reguliert werden kann.

Bei allen Muscheln und sonstigen Auslaufspunkten, wo Wasser aus der Leitung entnommen werden soll, ist zur Verminderung der Vibration und somit zur Schonung der Leitung nur die Verwendung von Niederschraubhähnen oder der von der Gemeinde Wien als zulässig anerkannten Selbstschlußhähne gestattet.

§. 11.

Um die gute Qualität des Wassers in den Hausleitungen stets zu erhalten, hat an dem höchsten Auslaufspunkte jenes Rohres, welches von der Straße abweigend in das Haus geführt wird, ein dünner Wasserstrahl continuirlich auszufließen, der entweder in ein Reservoir oder in eine Auslaufmuschel gerichtet werden kann. Dieser continuirliche Wasserstrahl ist, wenn die Wasserleitung nicht in die Geschosse geführt wird, bei dem im Erdgeschoße befindlichen Auslaufe anzubringen.

In beiden Fällen ist aber für diesen Wasserstrahl ein eigens construirter Niederschraubhahn anzuwenden.

§. 12.

Findet eine Bewässerung der Aborte direct vom Aufsteigrohre statt, so ist in jedem Aborte ein kleines Reservoir herzustellen, in welches der Zufluß von der Leitung erfolgt, und es ist zur Absperrung dieses Zuflusses ein selbstschließender doppelter Schwimmerhahn zu verwenden.

Wasserclosets und Pissoirs dürfen nur dann unmittelbar mit der Hausleitung in Verbindung kommen, wenn Absperrjackventile entweder mit Niederschraub- oder Schwimmerhahn angebracht werden.

§. 13.

Wenn eine Aenderung an einer bestehenden Hausleitung beabsichtigt wird, so ist hievon das technische Bureau der Wasserleitung zu verständigen und es ist strengstens verboten, an diesen Leitungen irgend welche Aenderung ohne Wissen des technischen Bureaus vorzunehmen.

Wird eine derartige eigenmächtige Aenderung durch die Organe der Commune constatirt, so ist die ganze Hausleitung wie eine neu angeführte anzusehen und kann die Wasserabgabe insoweit sistirt werden, bis die neuerliche Prüfung im Sinne des §. 7 durchgeführt ist und allfällige Mängel beseitigt sind.

§. 14.

Sollte eine Unterbrechung oder eine Verminderung im Wasserzulaufe eintreten, so ist wegen Leistung der Abhilfe unverzüglich mündlich oder schriftlich an das Stadtbauamt oder an das technische Bureau der Leitung die Anzeige zu machen.

Wäre aber eine Abhilfe wegen Herstellung an den Leitungen, wegen zufälliger oder gewaltsamer Unterbrechung des Betriebes unzulässig, so muß sich der Wasserabnehmer die Sistierung des Wasserzuflusses ohne Anspruch auf Entschädigung gefallen lassen.

§. 15.

Feuerwechsel, das sind Ausflußöffnungen, welche direct von der Straßenleitung mit Umgehung des Wassermessers gespeist werden, können auf Kosten des Bewerbers im Innern des Hauses angebracht werden. Von den Eigenthümern dieser Feuerwechsel sind Gebühren an die Commune zu entrichten u. zw. wenn in einem Hause nur ein Feuerwechsel besteht, die Gebühr von jährlich fünf Gulden, für jeden übrigen in einem Hause errichteten

Feuerwechsel jährlich 1 Gulden per Stück. Diese Gebühr ist nicht bloß für Feuerwechsel, die erst in der Folge errichtet werden, sondern auch für die bereits bestehenden Feuerwechsel vom 1. Jänner 1888 an zu bezahlen.

Die Feuerwechsel werden von der Gemeinde beigelegt, sind nach Anordnung der Organe derselben anzubringen, und werden mit einer Plombe versehen, welche nur bei Feuergefährdung beseitigt werden darf.

Die Benützung der Feuerwechsel ist daher nur bei Feuergefährdung gestattet.

Von jeder stattgefundenen Benützung des Feuerwechsels hat der Eigentümer desselben innerhalb 24 Stunden das technische Bureau der Wasserleitung zu verständigen, damit die Plombierung erneuert werden kann. Jede andere Benützung des Feuerwechsels, sowie die Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige würde die Absperrung des bezüglichen Wasserzulaufes, sowie eine Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden zur Folge haben.

Für **Trottoirsprenghähne** (Spritzkästchen), das sind Ausflußöffnungen, welche zur Bespritzung eines öffentlichen Fußweges oder Vorplatzes bestimmt sind und durch eine von der Hausleitung hinter dem Wassermesser angebrachte Abzweigung gespeist werden, ist von dem Besitzer solcher Sprenghähne, wenn dieselben auf städtischem Grunde hergestellt sind, zur Anerkennung des städtischen Grundeigentumes ein Platzzins von jährlich einem Gulden per Stück zu entrichten. Derlei Sprenghähne dürfen aber nur mit Zustimmung der Gemeinde errichtet werden.

§. 16.

Die Wasser beziehende Partei ist verpflichtet, dem Betriebspersonale der städtischen Wasserleitungen jederzeit freien Zutritt in jene Räumlichkeiten zu verschaffen, in welchen die Wasserleitung und der Wassermesser angebracht sind, damit jederzeit die Ablesung, Reinigung oder Auswechslung des Wassermessers vorgenommen werden kann.

Das städtische Betriebspersonale ist mit Legitimationskarten versehen und ist eine Manipulation an den Leitungsobjecten nur gegen Vorweisung einer solchen Karte zu gestatten.

§. 17.

Für den **außergewöhnlichen Bedarf**, das ist für mehr als 25 Liter per Tag und Einwohner des Hauses, dann für **industrielle Zwecke**, das ist für die Ausübung

von Gewerben, wird Wasser aus der Kaiser Franz Josefs-Hochquellen-Wasserleitung nach Maßgabe der Zulässigkeit in jenen Fällen abgegeben, in welchen sich um eine solche Wasserabgabe beworben wird.

Das Wasser für industrielle Zwecke wird nur an Gewerbsinhaber abgegeben.

Bewerber um Wasser für den außergewöhnlichen Bedarf und für industrielle Zwecke, welche nicht selbst Eigentümer des Hauses sind, haben die Zustimmung des Hauseigentümers beizubringen.

Die Abgabe von Wasser zum Maschinenbetriebe kann nur ausnahmsweise erfolgen.

§. 18.

Für den außergewöhnlichen Bedarf sowohl, als auch für industrielle Zwecke geschieht die Wasserabgabe in der Regel nur auf unbestimmte Zeit mit dem beiderseitigen Rechte der vierteljährigen Kündigung in den für die Kündigung und Räumung der in Bestand genommenen Localitäten in Wien allgemein gültigen Terminen.

Ausnahmsweise wird für den außergewöhnlichen Bedarf, wie für den industriellen Bedarf auch für eine bestimmte Zeit oder für einen vorübergehenden Zweck ein bestimmtes Quantum, und zwar auch zur Vermehrung eines schon bestehenden Wasserzulaufes abgegeben, wobei nach Maßgabe des Wasservorrathes die Bedürfnisse der Industrie nach Thunlichkeit Berücksichtigung finden werden.

Die Wasserabgabe für Bauzwecke findet nur nach einer festgesetzten Anzahl von Hektolitern, welche in continuirlichem Zulaufe geliefert werden, statt. Nach Beendigung einer solchen Wasserabgabe ist der frühere Zustand an der Hauptleitung nach Angabe des Stadtbauamtes auf Kosten der Partei wieder herzustellen.

§. 19.

Die Wasserabnahme für den außergewöhnlichen Bedarf und für industrielle Zwecke wird mit Ausnahme der Wasserabgabe für Bauzwecke Mos mittelst eines Wassermessers gestattet, bei welchem in der Regel ein entsprechendes Reservoir anzulegen ist, in welchem der Zufluß mittelst eines selbstthätigen doppelten Schwimmerhahnes geschlossen wird.

An dem Zuleitungsrohre können übrigens Ausläufe für Trinkwasser nach den Bestimmungen des §. 10 angebracht werden.

Wenn in einem Hause nicht bloß für den normalen Bedarf, sondern auch für außergewöhn-

liche oder industrielle Zwecke Wasser abgegeben werden soll, so kann mit Zustimmung des Hauseigentümers eine gemeinschaftliche Anbohrung am Hauptrohre hergestellt werden, wenn die angemeldeten Wasserquantitäten zusammen nicht mehr als 120 Hektoliter täglich betragen; jedoch muß in einem solchen Falle für jede der wasserbeziehenden Parteien an dem Abzweigungspunkte ein eigener Wassermesser und eine eigene Abperrvorrichtung eingeschaltet werden.

§. 20.

Insoferne durch eine Abzweigung in einem Hause für den normalen Bedarf bereits mindestens 5 Hektoliter per Tag bezogen werden, kann unter Einem für den außergewöhnlichen oder industriellen Bedarf auch ein geringeres Quantum, jedoch nicht weniger als 3 Hektoliter per Tag zur Abgabe gelangen.

Im Uebrigen gelten sowohl für die Wasserabgabe zum außergewöhnlichen Bedarf, als auch für jene zu industriellen Zwecken die in den vorhergehenden Paragraphen aufgeführten Bestimmungen.

§. 21.

Für den Bezug des Wassers der Kaiser Franz Josefs-Hochquellen-Wasserleitung zu Zwecken des gewöhnlichen Haushaltsbedarfes ist von dem Eigenthümer eines jeden Hauses, in welchem die Wasserleitung eingeführt ist, eine **Vergütung**, und zwar für jeden Hektoliter des für die erhobene Einwohnerzahl nach dem Maßstabe von 25 Liter berechneten täglichen Verbrauches mit dem Betrage von zwei Gulden fünfzig Kreuzer per Jahr nebst den jährlichen Betriebskosten zu leisten, welche in Bezug auf die Ziffer dem wirklichen Aufwande entsprechend periodisch festgesetzt und vom Tage der Eröffnung des Wasserzuzusses berechnet werden.

§. 22.

Für das Wasser, welches nicht für den gewöhnlichen, sondern für den außergewöhnlichen Bedarf und für industrielle Zwecke abgegeben wird, ist per Hektoliter und Jahr eine Vergütung von vier Gulden nebst den jährlichen Betriebskosten zu entrichten.

§. 23.

Für jedes Quantum, um welches in einem Vierteljahre mehr verbraucht wird,

als für den normalen Bedarf einschließlich des 10% Ueberquantums oder für den außergewöhnlichen oder industriellen Bedarf zugetheilt wurde, sind zwei Kreuzer per Hektoliter, und zwar unverzüglich nach erfolgter Aufrechnung zu entrichten, wogegen jedoch für einen solchen Mehrconsum Betriebskosten nicht angesprochen werden.

Für das Quantum, um welches weniger verbraucht worden ist, als angemeldet war, kann eine Rückvergütung nicht angesprochen werden.

§. 24.

Das Entgelt für das Wasser, die Betriebskosten und die Wassermesserrente sind für jedes Vierteljahr im Voraus zu entrichten, und werden diese Gebühren, falls die Zahlung der fälligen Quote nicht längstens zu dem Termine, der für die Zahlung der Hauszinssteuer gilt, erfolgt, mittelst der gesetzlichen Zwangsmaßregeln eingehoben werden.

Die Gebühren für den Wasserbezug zum normalen Haushaltsbedarfe sind bei dem städtischen Steueramte, alle übrigen Wasserleitungsgebühren aber bei der städtischen Hauptcassa einzuzahlen.

Die Controle des Wasserbezuges findet in thunlichst kurzen Zwischenräumen, die Abrechnung aber vierteljährig statt.

§. 25.

Für die Wasserabgabe an Anstalten, wie: Spitäler, Casernen u., haben, vorbehaltlich besonderen Uebereinkommens, die für die Wasserabgabe an Private festgesetzten Preisbestimmungen zu gelten und daher die im Sinne der neuen Bestimmungen abgeänderten Wasserzins- und Betriebskosten, insoferne vertragmäßige Vereinbarungen nicht entgegenstehen, ebenfalls vom 1. Jänner 1888, eventuell von dem aus dem Vertrage sich ergebenden späteren Zeitpunkte in gleicher Weise wie bei der Wasserabgabe für die analogen Bedarfszwecke der Privaten in Anwendung zu kommen.

§. 26.

Wo die Hausleitung nach den für die Kaiser Ferdinands-Wasserleitung gegebenen Bestimmungen eingerichtet ist, ist an dem bestehenden Zuleitungsrohre von der Straße in das Haus ein

Wassermesser einzuschalten, neben welchem gegen das Innere des Hauses ein Absperrhahn angebracht wird, der bei Gebrechen im Hause nach Erforderniß geschlossen werden kann.

Der Wassermesser dient zur Controle für den Wasserverbrauch und die Anbringung desselben besorgt die Gemeinde.

Was die Kosten der Beistellung und der Benützung des Wassermessers betrifft, so hat die in §. 5 aufgeführte Bestimmung zu gelten.

§. 27.

In jenen Häusern, in welchen die schon bestehende Wasserleitung schmiedeeiserne Verteilungsrohre hat, dürfen diese Rohre als Aufsteigrohre nur dann benützt werden, wenn dieselben vom technischen Bureau der Wasserleitung einer Druckprobe unterzogen worden sind und sich hiebei zur Benützung als Aufsteigrohre bewährt haben. Diese Probe wird über mündliches Ansuchen vorgenommen, die Kosten hiesfür hat der Hauseigentümer zu tragen.

§. 28.

Im Uebrigen finden für die Hausleitungen, welche nach den für die Kaiser Ferdinands-Wasserleitung gegebenen Bestimmungen eingerichtet sind, bis auf Weiteres jene Anordnungen sinngemäße

Anwendung, welche in den obigen Paragraphen für die Wasserabgabe aus der Hochquellenleitung enthalten sind.

§. 29.

Nachdem seit der Inbetriebsetzung der Hochquellenleitung das Rohrnetz der außer Betrieb gesetzten Kaiser Ferdinands-Wasserleitung in das Rohrnetz der Hochquellenleitung einbezogen ist und mit Wasser aus dieser letzteren Leitung gespeist wird, sind von den Wasserabnehmern der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung, welche das Wasserkapital vollständig entrichtet haben, bezüglich des angekauften Wasserquantums nur mehr die Betriebskosten der Hochquellenleitung zu entrichten.

Die bei der Umrechnung der Eimer auf Hektoliter entstehenden Bruchtheile sind auf die nächste durch 10 theilbare Literanzahl zu erhöhen.

In jenen Fällen, in welchen das Wasserkapital mittelst Annuitäten entrichtet wird, tritt die soeben erwähnte Begünstigung bezüglich des käuflich erworbenen Wassers erst mit der letzten Annuitätenzahlung ein und es bleiben bis dahin die bisherigen Zahlungsverbindlichkeiten aufrecht. Als Betriebskosten werden jedoch ebenfalls nur jene der Kaiser Franz Josefs-Hochquellenleitung eingehoben.

Für den nöthigen Mehrbedarf ist der Preis nach §. 21, 22 oder §. 23 zu zahlen.

Die Anmeldung um Abgabe von Wasser auf Grund dieser Bestimmungen kann entweder schriftlich im Einreichungsprotokolle des Magistrates eingebracht oder im Magistratsdepartement für Wasserleitungen während der gewöhnlichen Amtsstunden von 8 Uhr Früh bis 2 Uhr Nachmittags zu Protokoll gegeben werden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, im December 1887.

14